

bedeutungsgemäßen Glauben gewinnt, und daß sowohl durch ein „Urteil“ als auch durch eine „Lüge“ im Behauptungs-Adressaten ein Urteil-Glauben und ein bedeutungsgemäßer Glaube geweckt werden kann. So kann denn auch ein Ansprucherheber sowohl durch „Urteile“ als auch durch „Lügen“ darauf zielen, daß der Anspruch-Adressat zweifachen Urteil-Glauben und zweifachen bedeutungsgemäßen Glauben und schließlich eine erfüllendes Verhalten bedingende zuständige Bestimmtheit gewinnt, und der Anspruch-Adressat kann solches Seelisches gewinnen, gleichgültig, ob der Ansprucherheber „geurteilt“ oder „gelogen“ hat.

Die Meinung, daß die Anspruchsätze keine Behauptungssätze, insbesondere keine Urteilsätze sind, eine Meinung, die mehrere Wurzeln hat, hängt aber offenbar auch damit zusammen, daß meist „Denken“ und „Urteilen“ verwechselt werden. Meint man nämlich, daß „Urteilen“ ein „Denken“ ist, so muß man, da „Denken“ eine seelische Bestimmtheit ist, hingegen „Anspruch erheben“ („bitten“, „fragen“, „befehlen“ usw.) ein tätiges Wirken ist, mit welchem auf Veränderung anderer Seele gezielt wird, allerdings zu der Meinung gelangen, daß „Anspruch“ kein „Urteil“ ist, da es sich bei „Anspruch“ nicht um „Wahrheit“, sondern um „Wirkung an anderer Seele“ handelt. In Wahrheit aber ist eben „Urteilen“ auch ein tätiges Wirken, mit welchem auf Veränderung anderer Seele gezielt wird, und zwar derart, daß, wiewohl vielleicht nicht immer, so doch meist, der bedeutungsgemäße Glaube, welchen die andere Seele gewinnen wird, vom Urteilenden nur als Mittel für weitere Veränderungen der anderen Seele, wie Gewinn besonderer zuständlicher Bestimmtheit oder besonderen emotionalen Seelenaugenblickes, gedacht ist. Das „Anspruch erheben“ ist somit nur ein besonderes, und zwar zweifaches „Urteilen“ als tätiges Wirken, wobei die „Urteile“ — häufig aber auch „Lügen“ — eben als Mittel zu besonderem Verhalten des Anderen gedacht sind. Nicht nur im „Anspruch erheben“ also, sondern auch im „Urteilen“ und „Lügen“ wirken wir tätig, um andere Seele zu verändern, und „Anspruch erheben“ ist nur besonderes „Behauptungssätze bilden“.

Die Ansicht nun, daß die Anspruchsätze „Behauptungssätze“ („Aussagesätze“) sind, wurde bereits vertreten, entweder als Meinung, daß ein Anspruch eine Aussage über einen eigenen Wunsch oder gar über das eigene „Anspruch erheben“ darstellt, oder als Meinung, daß ein Anspruch nur eine Aussage über ein „Ander-Soll“ darstellt. Keine dieser Meinungen war aber haltbar, und zwar deshalb, weil übersehen wurde, daß mit jedem Anspruche zwei verschiedene Gedanken bedeutet werden, jeder Anspruch also entweder eine zweifache Behauptung oder zwei Behauptungen darstellt. Sagte man nämlich, daß etwa ein „Befehlsatz“ eine Aussage über einen dem Aussagenden zu-